



Gemeiner Bescheid / so am 6. Sep-  
tembris 1580. publicirt.

**N**achdem man eine Zeithero ver-  
spührt / daß etliche Procuratores, wiewohl sie  
zu vielmahlen darfür gewarner / in den gericht-  
lichen Audienszien langweilige Reccessen mit Re-  
petirung und Erholung ihrer Sachen / nach ein-  
ander eingebene Producten und sonst mündlichen Propositioni-  
bus, so verindg ihren angekündigter Hoffgerichts-Ordnung / in  
Schriften vorzubringen alles derselben zu wider zu halten / sich  
gelüsten lassen / daher allerhand Unordnung zu Aufhaltung  
der Audienszien / und zu Zeiten vergebliche Submissiones und  
andere Unrichtigkeit veruracht / als wolle man ermelte Procu-  
ratores nochmahls zum Überfluß erinnert haben in ihren münd-  
lichen Vorträgen und Reccessen sich in dem und anderen obbe-  
rührter Ordnung allerdings gemäß zu zeigen und zu halten /  
alles bey Vermeidung der gesetzter Straff / darin sie ipso facto  
alsdan gefallen seyn / auch dieselbige hinführo ehe und bevor sie  
die Procuratores zu ferner Handlung gestattet / auß ihrem ei-  
genem Seckel haussen der Partheyen Nachtheil entrichten /  
und darzu durch dienliche gebührlige Mittelen ohne einiges  
Übersehen und Nachlaß angehalten werden sollen.

Langweiliges recessen  
der Procuratoren.

Procuratoren sollen  
die Straff auß eigenem  
Seckel entrichten.

Gemeiner Bescheid / so am 9. Fe-  
bruarii Anno 1588. publicirt.

**N**achdem man im Werck verspührt / daß die Procuratores  
dieses Fürstlichen Hoffgerichts zu vielmahlen in ihren ge-  
richtlichen Reccessen prothocolliren lassen / als wen sie si-  
chere schriftlich producta cum copiis übergeben und einbringen  
thäten / und doch dieselbe nicht allein wehrender Audiens / son-  
dern auch zu Zeiten innerhalb etlichen Wochen darnach wirk-  
lich nicht exhibiren / noch bey die Gerichts-Prothocolla registri-  
ren lassen / welches dan nicht allein der Hoffgerichts-Ordnung  
und hiebevoren zu unterschiedlichen mahlen derwegen gegebenen  
gemeinen bescheiden zu wider / sondern auch dardurch grosse Un-  
ordnung und Verzug der Sachen verursacht worden; So will  
man Procuratores so woll angeregter Ordnung / als gemeinen  
Bescheiden / und derselben einverleibter Straff hiemit nachmah-  
len erinnert haben / inmassen auch dem Prothonotario hiemit  
befohlen und auffgelegt / solche Reccessen, dabey die angezogene  
Producta nicht wirklich mit eingeben werden / keineswegs zu  
prothocolliren oder verzeichnen / als viel die Sachen anlangt / in  
welchen

Procuratores sollen  
die Producta cum co-  
piis wirklich überge-  
ben / im widrigen aber  
dieselbe nicht protho-  
collirt werden.

Prothocolla zu compliren.

Der Einnnehmer soll die Straff den Procuratoren abfordern.

Exhibitio Actonum

Pena defertionis

Prothocolla constitutionum & legitimatio procuratorum, item pena procuratorum si non legitimantium

Signirte Copen gemeinen Gewalts oder Syndicats.

Nominativo citationum

welchen die Prothocolla auß obverlauten Ursachen biß dahin incomplirt verbleiben / wie davon per Prothonotarium ein gemein Verzeichnuß gemacht und durch denselben mit Nahmen die Procuratoren / an welchem der Mangel / abgelesen werden solle / wolle man denselben Procuratoren hiemit eingebunden haben / vor nächstkünftigen Sambstag den Defectum allerdings zu suppliren / mit dem Anhang / wofern sie denselben also nicht nachsetzen würden / daß alsdan die mangelhafte Reccessen hiemit verworffen seyn / sie die Procuratores in angeregte Straff erklärt / auch dieselbe durch den Einnnehmer ohne einigen Verzug ihnen abgefordert / und deffalls vermögd der Ordnung / gegen sie procedirt werden soll.

Gemeiner Bescheidt / so am 5. Julii 1588.

und am 3. Sept. Anno 1591. nochmalß publicirt.

**N**achdem allerhand Unrichtigkeiten bey Producirung der Acten an diesem Fürstlichen Gülichischen Hoffgericht verführt / daß nemlich / wan die Procuratoren in causis appellationum die Acta durch den Prothonotarium signiren und bey demselben verbleiben / solche in negstfolgender Audiens / doch nicht anders / dan wie sie bey dem Prothonotario seyn / und also nicht wirklich produciren / daher dan erfolgt daß die Procuratoren die production bißweilen in Vergeß stellen / und das Fatale der sechs Monathen verfließen / und die Sachen den Parthenen zum höchsten Nachtheil defert werden lassen / damit dan in dem bessere Richtigkeit gehalten / als sollen und mögen die Procuratoren hinführo / da sie besorgen / daß das Fatale für negst anstehender Audiens verlauffen mögte / die Acten durch den Prothonotarium selbst / oder in seinem Verreisen durch seinen Substitutum signiren lassen / und wieder zu sich nehmen / und negstfolgende Audiens gerichtlich produciren / dan solten sie signirt, in derselben nicht gerichtlich vorbracht werden / und das Fatale der sechs Monathen zwischen dem Tag der Signatur, und negster Audiens außlauffen / soll die Sach vor defert gehalten / erkennt / und an Richter voriger Instanz remittirt werden.

Gleicher gestalt findet man bey den Actis, daß die Procuratoren prothocolla constitutionum zu Legitimierung ihrer Person bißhier zu nicht ad Acta bracht / welches dan dem Rechten und Ordnung nicht gemäß / als sollen dergleichen Prothocolla als ungnugsamb hinführo verworffen werden / und dabe die Procuratoren sich nicht mit vollkommener Gewalt / oder Vollmacht versehen / in die Pön falsi procuratoris verdampt werden / wie sie dan auch ihre gemeine Gewalt oder Syndicat, dabe sie dieselbe in anderen Sachen repetiren würden / ad Acta nicht bloß Copenlich / sondern sub signaturâ prothonotarii unter gleicher Straff übergeben sollen.

Weil dan auch in verfertigten Processen geschehen / daß diejenige / dagegen solche außgangen / nicht mit Lauff und Zunahmen specificirt, welches dan von Rechtswegen sich eig und gebührt / sondern die Procuratoren alle die jenigen / dawider Process gebeten /

ten/und in specié mit Tauff und Zunahmen angeben/ und feiner in der Proceß, dan angezogener massen angelegt werden.

So wird man auch berichtet / welcher massen der am 9. Febr. jüngst publicirter gemeiner Bescheid in productorum exhibitione nicht in acht genommen / sondern durch die Procuratoren die producta nicht realiter übergeben / daher dan in der Hoffgerichts Canzley allerhand Verwirrung entsethet / und oder Sachen vorsetzlicher Verzug gesucht wird / als werden die Procuratoren solches Bescheids hiemit nachmahls erinnert / mit dem Anhang / wohe sie hinführo die Producta nicht realiter exhibiren daß alsdan die Reccessen aufgestrichen und vor nicht gehalten werden/ auch die Procuratores, so oft solches geschicht/ in Straff eines Goldgülden gefallen seyn sollen.

*Producta realiter sunt exhibenda sub pena eines Goldgülden.*

Sintemahlen dan auch die Procuratoren in des Hoffgerichts Canzley ohne Unterlaß / und ohne einig angeben lauffen / und also allerhand / daß ihnen zu wissen nicht gebührt / sich erkundigen / als sollen sie hinführo / bey Straff eines Goldgülden / so oft sie hiergegen handelen / sich des Hoffgerichts Canzley enthalten / darin nicht gehen / sondern darvor anklopfen / und was sie zuthun / oder zu sollicitiren / vor der Canzley verrichten / und wird hiemit dem Prothonotario und dessen Substituto aufgelegt / darauff fleissigen acht zu haben / die Liberfahrer zu verzeichnen / darvon ein besonder Register / welches an einem gewissen darzu bestimbten Oert bey der Registration anzuhängen / auch dieselbe / so dargegen gehandelt / folgendes an gebührlichen Oerteren anzubringen.

*Procuratores sollen in die Canzley ohne einig Angeben mit lauffen noch gehen.*

So sehet man auch täglich in den Audiengien / daß die Procuratoren in proponendo ihrer Reccessen der Ordnung zu wider nicht ordentlich und nach einander / sondern confuse handlen / als werden die Procuratores angedeutet Ordnung hiemit nachmahle ernstlich erinnert / und hinführo der Aeltster erst anfangen / und wan der nicht mehr zu proponiren / der negste nach ihme / und also bis den letzten zu handlen und Ordnung halten / damit man nicht verursacht / solcher Unordnung halber Einsehens zu verschaffen.

*Ordentlich nacheinander reccessiren und proponiren.*

Dabe auch hinführo bey ermelter Canzley die Procuratoren zu sollicitiren / es sey Proceß oder andere Schrifften / sollen sie dasselb in den Zettul / der darzu sonderlich verordnet / selbst / oder durch ihre Substituten cum die schreiben / und nicht durch frembde unbekante Persohnen / per Scedulas sollicitiren lassen / damit man jederzeit wisse / ob die saumbfahl in der Canzleyen / oder den Procuratoren vorhanden.

*Sollicitiren der Proccellen und anderer Schrifften*

Legtlich gibt auch die tägliche Erfahrung / daß die Procuratoren gar zu spät sich zu den Audiengien begeben / ihrer erlichen auch bisweilen ohne Erlaubnuß gans außbleiben / bisweilen kaum eine stund in denselben verharren / und dan sich abstechen / nicht zu geringer Verachtung des Gerichts / Aufzug der Audiengien und Nachtheil der Parthenen ; Derwegen dan dieser Bescheid und ernster Befehl / daß die Procuratoren / so oft gerichtstage gehalten / des Sommers des Morgens um sieben / des Winters umb

*Procuratores sollen auff die Gerichtstage in der Canzley erscheinen / sich nicht abstechen / sondern bis zu End der Audieng verbleiben.*

*Pena contravenien-  
tium*

acht / des Nachmittags aber um ein Uhren / in der Sangesen er-  
scheinen / ihre Handlungen anfangen / und bey solcher Audiens  
bis zum End derselben verbleiben / auch sich davon ohne Erlaub-  
nuß der Herren Commissarien, keinerley weiß absonderen / oder  
sonsten ganz aussen bleiben / dergestalt / daß die ohne Erlaubnuß  
ganz Ausbleibende / mit einem Goldgülden / zu spät Kommende  
oder Ausreisende aber mit einem halben Goldgülden gestrafft  
werden sollen / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen /  
sie haben dan zuvor solche und vorbedreute Straff gänglich der  
Gebühr entrichtet und bezahlt / darnach man sich zurichten / und  
soll gleichwohl gegen dieselbigen so hergegen in einem oder ande-  
ren Punct gehandelt / die Straff unvergessen bleiben.

### Gemeiner Bescheid / so am 20 Sep- tembris Anno 1588. publicirt.

*Actorum presentatio  
& exhibitio sub Pena  
desertionis.*

**N**achdem wegen presentation der Acten in Appellation sa-  
chen / allerhand Unfleiß und Unrichtigkeit geführt / daher  
die Commissarien zu Zeit nicht wissen / ob die Acta in ge-  
bürllicher Zeit inkommen oder nicht / und dardurch die Parthenen  
in vergebliche Kosten geführt werden / derwegen ist dieser gemei-  
ner Bescheid / daß hinführo die Procuratores wan die Acta ent-  
weder extra oder Judicialiter in die Sangesen einbracht werden /  
sie von dem Prothonotario anders nicht / dan in Gegenwertig-  
keit des Procuratoris ex adverso, oder eines Commissarien ange-  
nommen sollen werden / welches dan alsbald in das Prothocoll  
cum dato & die verzeichnet / auch in nechstfolgender Audiens durch  
den Procuratoren / welcher die Acta einbracht / mündlich repetirt  
werden solle / und dabe dieser gestalt die Acta in Zeit der Ord-  
nung nicht einbracht / daß alsdann die Appellatio vor desert und  
verloren gehalten werden / auch die Parthenen sich an den Pro-  
curatoren / so daran schuldig / ihres Schadens nach Befindung  
erholen sollen mögen / dessen so wohl der Prothonotarius als  
Procuratoren hiemit also ernstlich sollen erinnert seyn.

### Gemeiner Bescheid / so am 12. De- cembris Anno 1589. publicirt.

**A**uf unterthänig suppliciren der sämtlichen Procuratoren  
des Fürstlichen Hoffgerichts alhier zu Düsseldorf / hat der  
Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herz / Wilhelm /  
Herzog zu Gütlich / Cleve und Berg / etc. mein gnädiger Herz /  
durch Ihrer Fürstlichen Gnaden verordnete Räbte und Commis-  
sarien, die Prothocolla, in welchem sich dieselbe der Ordnung  
nicht gemäß verhalten / ersehen und erwegen lassen. Ob nun wol  
Ihre Fürstliche Gnaden befügt bey Einnehmung der Pön-fäll et-  
was scharffer gegen sie zu verfahren / jedoch weilten Ihre Fürstl.  
Gnaden der gnädigen Zuversicht seyn / es werden ernente Procu-  
ratoren sich vor daß der Ordnung mehr gemäß verhalten / so ha-  
ben dieselb solche Pön-fäll / so bis auff den Augustum dieses 89.  
Jahrs

Jahrs gefallen / dergestalt moderiren lassen / daß Hermanus Stackaus von alters noch 2½ und von neuen 2. Andrianus Kumpstoff 4. Jodocus von Rintlen 6. Petrus Erkelenfis 9. Adolphus Steinhauß 5. und Adolphus Kesterhauß 5. Goldgulden / Gold oder den billigen Wehr darvor innerhalb 14. Tagen sub poena suspensionis ab officio von dem Einnehmer Johannem Frozheim erlagen und bezahlen sollen / mit der Erinnerung / daß sich hinführo ermelte Procuratoren in Haltung ihrer Recess und Fürstlicher Ordnung fleißiger erzeigen sollen / dan wätern jemand auß ihnen darwider handeln und deswegen in Straff fallen wird / soll derselb oder sie sambtlich supplicando nicht gehört / sondern ohn einige Nachlaß solche Straff entrichten und bezahlen / darnach sich ein jeder zu verhalten.

Moderato und Ent-  
richtung der Pön-fäll/  
darin die procuratores  
eine zeithero gefallen.

Gemeiner Bescheid / so am 7. April

Anno 1592. publicirt.

Nachdem bey den executionibus processuum & mandatorum allerhand Unrichtigkeiten befunden / welches vornemblich daher entstanden / daß die Processen und Mandaten / durch etliche so diesem Fürstlichen Hoffgericht nicht veränd / und sonst unbewehrte Notarien und Schreiber seyn / exequirt worden / deswegen ist der Gemeiner Bescheid / daß hinführo die Processen und Mandaten / so bey diesem Fürstlichen Hoffgericht erkant / sie seyen auch wie sie wollen / durch keine andere dan die vier des Hoffgerichts verändte Botten / oder sonsten bewehrt / oder immatriculirte Notarien exequirt werden sollen / mit dem Bescheid / im fall man hernegst befinden würde / daß einiger Process oder Mandat, wie es auch Mahmen haben mögte / durch jemand anders / dan wie obgemelt exequirt / daß solche Execution oder Insinuation verworffen / und vor cassirt und nichtig gehalten seyn solle.

Executionis sive Insinuationes processuum & mandatorum sollen / durch keine andere als durch die Hoffgerichts Botten und immatriculirte Notarien geschehen.

Als auch die Procuratores vor und nach gegen die Göltschen und Deurener Botten / Petrum und Herman von Bardenberg / wegen ihres Unfleiß und sonsten / allerhand Klagten eingewand / mit dem Angeben / daß dadurch bey den Processen viel Unrichtigkeiten und Versaumbnuß erwachsen thäte / derwegen ist der Bescheid / daß ermelte Procuratores intra hinc & primam, was sie über beyde angemelte Botten zu klagen haben / schriftlich übergeben sollen / und soll demnegst dasselb der Gebühr und als viel möglich remediirt und abgeschafft werden.

Klagten wider den Göltschen und Deurener Botten.

Nachdem auch in dem gemeinen Bescheid / so den 5. Julii 1588. und am 3. Septembris des 1591. Jahrs abermahl publicirt / versehen / daß die Procuratores alle die jenige / gegen welche Process gebetten / in specie mit Lauff und Zunahmen angeben / und keine Processus anders gesetzt werden sollen / als ist solcher gemeiner Bescheid hiemit dermassen declarirt und erläutert / daß solche nicht allein bey den jenigen / welche Process gebetten / sondern welche auch umb process bitten und anhalten / verstanden werden / und dessen die Procuratores hiemit erinnert seyn sollen.

Supplicantes pro processibus, und die citandi sollen in specie mit Lauff und Zunahmen angegeben werden.

## Gemeiner Bescheid / so am 28. April

Anno 1592. publicirt.

**W**es auff den 7. Aprilis ein gemein Bescheid / daß die Procuratoren / was sie über den Deurischen und Giltischen Botten zu klagen / in specie schriftlich ad primam übergeben sollen / publicirt / demselben aber über Zuversicht biß daher nicht nachkommen / so ist nachmahlen der Bescheid / daß sie entweder zusammen / oder ein jeder besonder / und bey Straff eines Goltgülden / auff eines jeden Persohn solchen Bescheid zwischen dieß und negster Audiens gehorsamlich nachsetzen sollen / damit solchem Punct einmahl als viel möglich remedirt / und abgeholfen werden möge / dabey sie auch über dieses Hoffgerichts Botten etwas zu klagen / sollen sie gleichfals in solcher Zeit dem Prothonotario übergeben / damit auch solche Mängel / so viel möglich gebessert werden.

Procuratores sollen in specie schriftlich übergeben / was sie über die Hoffgerichts Botten zu klagen haben.

## Gemeiner Bescheid / so am 20 De-

cembris Anno 1633. publicirt.

**Z**usätzlich ist der gemeine Bescheid / daß die Procuratores einander so wohl in primo Termino, als auch erster desselben prorogation gebührliche Zeit nach Gelegenheit der Sachen / Puncten / Handlung und anderer Umstand / zulassen und annehmen / ohne alles gefährlichen unnöthigen Submittirens.

Zulassung und Annehmung der Zeit.

Weitläufftiges Reccessiren und verzügliches Erbieten ad secundam vel infra zu handeln.

**2** Also auch des langen / weitläufftigen und verdriesslichen Reccessirens / wie ungleichen / wan sie auff beschehen contumaciren / oder sonst zu handeln alsbald gefast sein / gleichwohl auff Hinlässigkeit oder vorfesslichem Verzug der Sachen / sich des Anzeigens / daß sie mit Handlung gefast / und ad secundam vel infra solche einzubringen uberbietig / sich enthalten.

Die Zeit soll à die des gehaltenen Reccellus anlauffen / die procuratores auch handeln / und mit allenthalb des Bescheids erst erwarten.

**3** Dann auch furohin / wann rationi termini submittirt / einem jeden Procuratoren seine selbst zur Handlung beehrte / von Gegentheilen aber widersprochene Zeit / es werde gleich auff solche Submission ratione termini über kurz oder lang / oder etwan vor dessen endlicher Verfließung gar nicht interloquirt / dannoch alsbald à die des gehaltenen Reccellus anlauffen / und er von solchem Tag abn zurechnen / zwischen solchem seinem selbst beehrtem / oder hernacher per Sententiam zugelassenem / oder auch abgekürztem Termin sub solita comminatione præjudiciali zu handeln schuldig sein / wie auch sonst in anderen Submissionibus, so viel immer möglich handeln / und nicht allenthalb des Bescheids erst zu erwarten.

**4** Weil man auch in mehrere weg gespürt / daß die Procuratores in ihren gerichtlichen Reccellen zu mehrmahlen prothocolliren lassen / als wan sie schriftliche producta cum copiis, oder etnigen bey den Productis angezogenen Beulagen einbrächten / und doch dieselbe nicht bey wehrender Audiens / sondern zu Zeiten lang hernacher exhibiren / welches der Hoffgerichts = Ordnung und vortrogen derwegen gegebenen Bescheiden / sonderlich denen vom 9. Febr. und 5. Julii 1588. zuwider / dadurch grosse Unordnung und Verzug

zug verursacht / als werden die Procuratoren solcher Bescheid nachmalen erinnert / mit dem Anhang / wo sie solchen zuwieder hinführo die Producta nicht realiter bey wehrender Audiens exhibiren / daß alsdan die Reccessen außgestrichen / und vor nicht gehalten werden / auch derjenige Procurator von weime es geschicht / jedesmahl in Straff der Ordnung gefallen seyn sollen.

Realis exhibitio pro-  
ductorum & adjuncto-  
rum cum copiis.

5. Nachdem die Procuratoren gar spät in die Audiens kommen / ihr er erliche auch bisweilen ohne Erlaubnuß ganz außbleiben / oder öftters eine geringe Zeit darin verharren / und dan zu nicht geringer Verachtung des Gerichts / Aufzug der Audiensien / und Nachtheil der Partheyen ohne Erlaubnuß darauß gehen / so ist hiemit weiter der gemeine Bescheid / daß die Procuratores , wan sie künfftig auß nothwendigen Ursachen verreisen müssen / solches mit Inserirung der Ursachen / den Herren Rähten und Commissarien schriftlich zu erkennen geben / da sie auch Leibs Indisposition oder ander erheblicher Verhinderung halben auß dem Gericht bleiben müssen / solches beneldten Herren Rähten jedesmahl vorhero anzeigen lassen / und deren Erlaubnuß begehren / mit dem Anhang / daß sie hinführo solches nit thun / weder so oft Gerichtstag gehalten / vermdg der Ordnung des Sommers Morgens umb sieben / des Winters umb acht / des Nachmittags aber umb zwey Uhren in der Canzelen erscheinen / ihre Handlungen ( dabey sie doch allerseits sich des ordentlichen Reccessirens zu befehligen und aller Confusion zu enthalten ) anfangen / und bey den Audiensien / bis zum End derselben verbleiben / und die sich davon ohne Erlaubnuß absonderen werden / daß diejenige / welche ohne Erlaubnuß ganz außbleiben / nach Ermäßigung / die aber zu spät kommende / oder nicht zum End bleibende / jedesmahl ohn einiges Übersehen oder Nachlaß mit einem Goldgulden gestrafft / auch zu keiner Proposition oder Handlung gelassen werden sollen / sie haben dan zuvor solche Straff gänzlich entrichtet / zu welchem End dem Prothonotario , oder dessen Substituto hiemit aufgelegt wird / diesem gemäß und ehe der Ubertretter zum recessiren gelassen wird / solche Straff einzubringen / und den Herren Rähten und Commissarien die abwesende Procuratoren jedes Gerichtstag nahmbafft zu machen.

Præsentia procuratorum bey den gerichtlichen Audiensien / derselben verreisen oder Verhinderung. 1c. vide gemein Bescheid vom 5. Julii und 3. Sep. 1591. §. 14. lictich.

6. Wan auch einer oder ander auß erheblichen Ursachen vom Gericht erlaubt / soll derselb nicht durch seine Scribenten proponiren / sondern einem anderen Procuratoren mit gnugsamer instruction substituiren / und ohne vollkommenen Bericht nicht submittiren lassen.

Substitutio procuratorum

7. Alles dasjenige / so durch die Procuratores in der Canzelen sollicitirt / und auß ihr Anhalten verfertigt wird / sollen sie fürderlich und inwendig 14. Tagen einlösen / und auß der Canzelen erheben / sich auch dabey allen Verzugs und Aufenthalts enthalten.

Einlösung des jenigen / so in der Canzelen verfertigt.

8. Künfftig sollen auch die Procuratores , wan die Sachen verglichen / solches gerichtlich anzeigen / und der Gebühr bescheinen.

Verglichene Sachen vide Ordnung Tit. 26 §. ult.

9. In puncto responsionum , wie auch der Bewäld umbesehen und imerwogen / durch die Wort / dasern die gnugsamb noch dergleichen Conditional-Reccessen vergeblich nicht submittiren.

Conditional recessiren in puncto responsionum und der Bewäld.

Repetitio Reccessuum.

Exceptio contra commissarios & testes statim probanda.

Agnitio vel diffectio documentorum probatoriorum.

Nominatio citandorum. vide gemeine Bescheiden de anno 1588. 5. Julii, Anno 1591. 3. Sept. & Anno 1592. 7. April.

Quomodo plura documenta, instrumenta, &c. sint exhibenda.

Der Procuratoren Bescheidenheit / Gehehrden und Handlung.

Collusio ratione terminorum.

Retardatio insinuationum in executivis.

Reproductio executorialium, arctiorum & mandatorum Executivorum.

10. Sich der Repetition der Reccessen auß einer Sachen in die ander gänzlich enthalten.

11. Wider die ernente zu Commissarien oder Zeugen nicht nur in genere, daß sie verwandt oder verdächtig seyn / bloßlich excipiiren / sondern solch und dergleichen Angeben alsbald und zugleich mit erweisen.

12. Wan auch original versiegelte / und andern probatori Urkunden vorbracht / und darüber recognitio sigillorum aut manuum gebetten / darauff nicht geraumen Aufstand zu begehren / sondern Sigilla manus oder signa der Notarien und anderer Schriften / was ihnen deren bekent oder nicht bekent / alsbald / oder da erhebliches Bedencken dabey vorfiele / in beehrter Zeit / die werde von dem Gegentheil / oder auch per decretum zugelassen oder nicht / sub poenâ agnitorum agnosciren oder diffiren.

13. Ein jeder welcher Ladung begehren wird / soll die Partheyen so zu citiren / benennen / oder so deren viel in Schriften verzeichnet / gerichtlich übergeben.

14. Wan auch hinführo eine würckliche Anzahl Brieff / Urkunden / Instrumenta oder Gerechtigkeiten ihre Partheyen einzulegen haben / dieselbe nicht also specificè und unterschiedlich nach einander benennen / sondern in und mit einem Specifications-Zetzel zu Verhütung Längerung des Proceßs und Gerichts einbringen.

15. Sich im übrigen gebührender Bescheidenheit und geberden vor Gericht beflüssigen / und aller ungeschickter Handlung bey hoher Straff enthalten.

16. Der durch sie bewilligter / oder von der Ordnung angesetzten Termin halben / miteinander nicht colludiren.

17. Noch in Executivis die Insinuationes und Reproduktionen vorfesslich auffhalten.

18. So dan sich schließlich aller dieser und voriger ihrenthalben ergangener Bescheiden erinnern und denen würcklich auch sonstens ins gemein der Ordnung gemäß verhalten.

### Gemeiner Bescheid / so am 30. Maij

1634. publicirt.

**L** Eslich werden die Procuratores sambt und sonders des am 20. Decemb. jüngst S. penult noch in executivis ergangenen communis decreti ernstlich erinnert / und ist hiemit nachmahlen der gemeine Bescheid / daß dieselbe in executivis mit würcklicher Reproducierung der erkentter executorialien und arctioren / wie auch Mandatorum Executivorum, und darauff ertheilten ferneren processen (damit so wohl die Partheyen an ihren erlangten Rechten / nicht auffhalten / als auch dem Fürstlichem Fisco die verwirckte Pön-Fälle nicht vorenthalten werden) bey Straff fünf Goldgülden / so oft und manchmahl sie solches unterlassen / unnachlässig zu bezahlen / förderligst / wie sich zu recht gebührt / verfahren sollen.

Gemet-



Gemeiner Bescheid / so am 5 April

Anno 1661. publicirt.

1. **L**iedlich ist auch der gemeine Bescheid / erstlich / weil ex Prothocollis zu ersehen / daß Procuratores in causis Appellationum, Revisionum, Mandatorum & simplicis Quarela drey / vier / ja auch wohl mehr Terminos halten / ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualificiren / dadurch dan oft nullitates und vergebliche Kosten zu mercklichem Beschwer und Auffenthalt der Parthenen verursacht werden / als sollen Procuratores ihre Personas längst in secundo vel tertio termino, sonderlich aber vor einiger submission in puncto der Gebühr qualificiren / oder gewärtig seyn / daß sie in pœnam falsi Procuratoris erklärt / und über das noch mit einem Goldgülden gestrafft werden sollen.

Qualificatio & legitimitatio Procuratorum.

2. Nachdem auch zum andern sich oftmahlen zu trägt / daß Procuratores sub cautione rati erscheinen / gleichwohl aber inner der darzu in der Ordnung bestimpter Zeit ihre personas nicht qualificiren / dadurch dan gleichfals viele vergebliche Kosten und nachtheilige dilationes causarum verursacht werden / als sollen sie hierin ermeldter Ordnung bey Vermeidung der darin anbetroheter Straff præcisè nachkommen / aber doch / wan sie vor solcher Zeit auch submitiren / alsdan zuvor unter Straff / wie obgemelt sich qualificiren.

Procuratores de rato caventes sollen sich in zeit der Ordnung qualificiren.

3. Zum dritten / weil alle Termin vermög Fürstlicher Hoffgerichts = Ordnung peremptorii seynd / welches bey vorgewesenen Kriegs = Zeiten etwa in Unordnung und Abgang kommen / und dan zu Beforderung der heilsahmer Justiz hochnöthig / daß solches wiederumb in vorigen Stand gebracht werde / als sollen Procuratores auff solche Ordnung strickt halten / und in primo termino mit ihrer Handlung ohnfehlbar einkommen / oder sonsten gewärtig seyn / daß der Weg solches zu thun præcludirt / und in puncta interloquirt werden / solten aber dazwischen erhebliche Ursachen vorfallen / wodurch sie in termino mit nöthiger Handlung einzukommen behindert / alsdan sollen sie solches ante terminum, und nicht in ipso termino, wie bißhero zu kostbahrem Auffenthalt der Parthenen mißbräuchig geschehen / vorbringen / und darauff gebettener prorogation halber Bescheids erwarten / zu solchem End Prothonotarius auch alsbald die Acta gehörigen Orths distribuiren solle.

Omnes termini sunt peremptorii vermög der Ordnung.

Protogatio termini ante ejus lapsum petenda.

Distributio actorum per Prothonotarium.

4. Es sollen auch zum vierdten Procuratores in ihren mündlichen recessiren des Worts Prorogation, wan Terminus verlossen / wie zum offtern geschicht / unter Straff der Ordnung sich enthalten / sondern pro novo Termino, wan causæ relevantes vorhanden seynd / anhalten.

lapso termino, non prorogatio, sed novus terminus petendus.

5. Daneben und zum fünfften / sollen Procuratores der Ordnung und vorigen gemeinen Bescheiden gemäß / der Weitläufftigkeit im recessiren sich enthalten / sondern in alle wege der Kürze ohne Einmischung meritorum causæ sich beflüssigen / oder gewärtig seyn / daß ihre Reccessen ab actis verworffen / und darzu in Straff der Ordnung erklärt werden.

Weitläufftiges recessiren / vide gemeine Bescheiden de anno 1580. 6. Sept. & anno 1633. 20. Decemb. §. 2.

6. Weiters und zum sechsten / Nachdem sich befindet / daß in  
exceptio.

In punctis incidentibus  
sollen ultra duplicam  
keine Schrifften mehr  
zugelassen werden.

Wie die Schrifften  
zu rubriciren.

Agnitio vel diffessio  
der Vollmachten / docu-  
menten und acten. Vid  
etiam gemeinen Bes-  
scheide de anno 1633. 20.  
Decembr. §. 12.

Calumnie Advocato-  
rum & Procurato-  
rum.

Producta in duplo  
exhibenda, item legi-  
biliter & correctè.

Nach geführten pro-  
bationibus sollen nur  
zwey Schrifften hinc  
inde zugelassen werden.

exceptionibus fori declinatoriis, non devolutionis, desertionis, und auch andern post litem contestatam vorkommenden punctis, als da seyn exceptiones contra testes, documenta, gebettene Juris subsidiales und andere mehr incidentia, darüber zu interloquiren ultra duplicam noch häufige Handlungen / und so viel Schrifften eingebracht werden / daß Advocati schier nicht wissen / wie sie dieselbe rubriciren sollen / dardurch solche puncta mehr verwirret / und intricirt / als explicirt / und klar gemacht werden / als sollen ultra duplicam in solchen punctis incidentibus keine Schrifften mehr zugelassen / sondern ab actis verworffen / und Procuratores noch darzu in Straff der Ordnung ertheilt werden / inmassen auch keine andere Rubricas, als Exceptio, Rebrica und Duplica, mit Benennung der Puncten gebrauchen sollen.

7. Es sollen auch zum siebenden in punctis agnitionum exhibirter Vollmachten / kundbahrer Documenten und Acten / sonderlich da untergesetzte Hand / Siegel und Pittschafften grugsamb bekent / und von einländischen und benachbahrten Collegiis, Judiciis & Communitatibus herkommen / die Procuratores mit so vielen vergeblichen terminis zu Vergrößerung der Kosten / inmassen täglich im werck befinden wird / sich nicht aufhalten / sondern als bald agnoscendo vel diffitendo sich erklären / es wäre dan sach / daß ein sichtbahrlicher Argwohn an Siegelen / Händen und Pittschafften zu vermehren / auff welchen fall sie die Nothturfft dagegen schriftlich vorzubringen.

8. Nachdem auch vorsechste fast gemein wird / daß Advocati und Procuratores in übergebenen Schrifften vieler Calumnien anzuziehen / bitziger / bitterer Wort / und Unbescheidenheit über der Sachen Nothturfft und Nutzen gegen gemeine beschriebene Rechten und Hoffgerichts-Ordnung sich gebrauchen / als sollen sie dessen unter ernster arbitraire Straff nach gestalt der Ubertretung sich gänzlich enthalten / sondern vielmehr ihrem Obligen nach aller Bescheidenheit und Observanz bestreiffen.

9. Zum neunnden sollen die Producta und Schrifften in duplo würcklich übergeben / und auch lesbahr und correct geschriben werden / und daß unter Straff der Ordnung.

10. Es sollen auch zum zehnten nach geführten probationibus mehr nicht als zwey Schrifften hinc inde, nemlich Conclusio. und Gegen-Conclusion zugelassen / sondern was darüber exhibirt wird / ab actis verworffen / und Procuratores, wann sie solche exhibiren noch darzu gestrafft werden.

11. Schliesslich und zum eilfften / werden Procuratores alles Ernst erinnert / daß sie der Hoffgerichts-Ordnung / hievorigen gemeinen am 20. Decemb. anno 1633. publicirten / und in specie diesen gegenwärtigen Bescheid gehorsamlich nachkommen / alles bey Vermeidung deren darin gesetzten Straffen / und solle dieser gemeiner Bescheid den vierzehenden nechstkünftigen Monats Junii seinen Anfang nehmen. Publicatum Düsseldorf am 5 Aprilis Anno 1661.

Edictum

Edictum de Anno 1662. 30. Decembris  
wegen der beschlossener Rechts-Sachen.

**V**on Gottes Gnaden Wir Philip Wilhelm / Pfalz-  
graffe bey Rhein / in Böhern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzogen /  
Graff zu Beldens / Sponheim / der Marck / Ravensberg / und Mörß / Herz zu  
Ravensstein &c. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen. Nachdem  
Uns der unterthänigster Bericht geschehen / daß bey hiesigem unserm Gütlich und  
Bergischen Hoffgericht auß denen verwichenen langwierigen Kriegs-Zeiten und  
Jahren ein zimliche grosse Anzahl beschlossener Rechts-Sachen vorhanden / dar-  
innen Wir Uns von dem Allmächtigen anvertrautem Landsfürstlichem Ampt/  
einem jeden auß gebühlich unterthänigst Anrufen fürderlich Recht / und durchge-  
hende Gerechtigkeit wiederfahren und administriren zu lassen gnädigst geneigt /  
gleichwohl mit Langwierigkeit der Zeit / und Veränderung der Lauffen / Person  
und Sachen selbst / derselben vermehlich viele in der Güte verglichen / die Par-  
theien und Procuratores verstorben / durch Succession oder sonst in anderen  
Standt gestellt / oder verändert / daß darin zu verfahren und Ausspruch zuthun/  
theils nicht möglich / theils unwohnlich / in welcher Unsicherheit dan unsere Canz-  
ler / Räte und verordnete Hoffgerichts-Commissarii mit vergeblicher Mühe und  
Zeit-Verlierung bemühet / und andere nöthigere Sachen zurück gestellt werden  
möchten / so haben Wir diese Unsere zu Beförderung der heilsamer Gerechtigkeit zie-  
lende Meinung / und Besorg durch dieses unser offen Edict jedermänniglich zu  
wissen thun / und befehlen wollen / daß alle diejenige / welche an gemeltem unserm  
Hoffgericht in denen verwichenen Kriegs-Zeiten / und vor Antrittung unser Fürst-  
licher Regierung im Jahr 1653. daselbst beschlossene Sachen haben / sich bey dem-  
selben umb Erörterung gebühlich anmelden / und schleunige unverdächtig admini-  
stration der Gerechtigkeit zuerwarten haben sollen / darnach sich ein jeder zu richten /  
oder es sich sonst selbst aufzumessen. Geben zu Düsseldorf den 30. Decemb. 1662.

## Verordnung.

Ratione Restitutionis in integrum.

**V**on Gottes Gnaden Philip Wilhelm / Pfalzgraff bey  
Rhein / in Böhern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff  
zu Beldens / Sponheim / der Marck / Ravensberg  
und Mörß / Herz zu Ravensstein / &c.

**T**hun kundt / Nachdem Wir eine Zeithero mißfällig wahrgenommen / daß  
fast in allen / an unserer hiesigen Hoff-Canzelen und Hoffgericht abgeur-  
theilten Sachen das beneficium restitutionis in integrum, mißbraucht / und  
die in den beschriebenen gemeinen Rechten / Reichs-Satzungen / auch unseren  
Land- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderete requisita wenig  
oder gar nicht beobachtet werden / in deme bey denen deshalb einbringenden Im-  
plorations-Schriften / nichts neues / sondern eben dasjenig / was in vorigen In-  
stanzien und alhie / vor ergangener Urtheil in jure & facto ausführlich vorkommen /  
und darüber nach reiffer Erwegung und Deliberation bereits gesprochen ist / von  
neuen

neuen wiederum hervor gezogen / verdriesslich recapituliret / und also vielmehr / was zu einer Revisions, als Restitutions Instanz gehörig / auff die Bahn gebracht / ja wohl gar verangeregten unsern Verordnungen zuwieder gar anzüg und taxirliche Imputationes durch die Schrift Stellerer / bisweilen unbescheidenlich eingerichtet werden / welches dan nicht allein zu unserm Hoff-Sanzleyen und Hoffgericht hochstraffbahren Despect und Verkleinerung / auch vergebliche Bemühung unserer Hoff-Räthen und Hoffgerichts Commissarien / sondern auch zu unverantwortlicher Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten / und schädlichen Verzögerungen anderer Sachen gereichet / als ist hiemit an alle Advocaten und Procuratoren / unser ernstlicher Befehl / daß sie sich ins künfftig solcher unverantwortlicher straffbahrer Mißbräuch gänglich enthalten / und in denen Fällen / wohe nach außgesprochenen Urtheilen sie das Remedium restitutionis in integrum platz zu haben und die Sachen von rechtswegen darzu gnugsamb qualificirt zu seyn erachten werden / nicht daß jenige / so schon vorher in facto & jure vorkommen / wiederholen / weniger einige / ihrer seits eingebildec Rationes decidendi, und deren Refutationes mit einmischen / sondern einzig und allein die in facto emergirende neue dienlich- und erhebliche Umstände oder auffs neu zur Hand gebrachte Urkunden / brieffliche Schein / und Documenten in denen Handlungen / so sie deshalben überreichen / kurz und nervosé einführen / und zugleich mit special Bewärdten / von ihren Principalen zu Abstattung des Endts / daß weder sie Sachwältere / oder jetztgedachte ihre Principalen / und deren Advocaten / von solchen neuen Einbringen vorher einige Wissenschaft gehabt / oder selbiges zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeinet / jederzeit gefaßt erscheinen / in alle wege aber die ihnen in solchen Restitutions und allen anderen Sachen zugefertigte Schriften / ehe sie übergeben werden / fleissig überlegen / und wohe etwas darinnen erfindlich / so unserm / auch unserer Hoff-Sanzleyen und Hoffgerichts Respect, oder der erforderter Bescheidenheit zu wider wäre / solches für sich selbst verbessern und zum Glimpff bringen / oder gehörigen Orten zurück senden / keines wegs aber auff einigerley Reservation, oder Protestation non approbationis contentorum, noch was sonst dergleichen seyn mag / sich verlassen / diesem allem unaußgesetzt also nachkommen / und imwidrigen einer unaußbleiblicher Geldstraff / oder auch gestalten Sachen nach der Suspension, oder wol gar Amotion ab officio gewärtig seyn sollen / dessen Wir Uns gnädigst versehen. Geben Düsselldorff den 18. Novemb. 1669.

### Gemeiner Bescheid / so den 28. Maji

Anno 1675. publicirt.

Insinuationes & Jura  
der Hoffgerichts  
sont.

**L**idlich ist auch der gemeine Bescheid / daß hiesige Hoffgerichts Botten der Insinuation und deren Jurium halber der Ordnung gemäß sich verhalten / die Parthenen darüber bey Straff nach Ermässigung nicht dringen / noch beschweren / auch  
den

den Executis jedesmahl einverleiben sollen / was ihnen der Infination haben gegeben und bezahlt worden / oder sie dafür zu fordern gemeint.

**Gemeiner Bescheid / so am 20. Augusti Anno 1680. publicirt.**

Nachdem fast viele Klagen vorkommen / daß dieses Hoffgerichts veränderte Botten wegen Infination der Ladungen / Inhibition, Compulsorialien / Executorialien mandatorum executorum und dergleichen den Partheyen gar übermäßige Jura abfordern / und sich entrichten lassen / solches aber der Hoffgerichts-Ordnung und am 28. May 1675. publicirtem gemeinen Bescheid / auch der Billigkeit selbst zuwider / und keines Wegs zu gestatten / so ist der nachmahliger Bescheid / daß ermelte Hoffgerichts-Botten mit der in gedachter Ordnung tit. 27 ihnen zugelegter Belohnung sich vergnügen lassen / darüber auch die Partheyen einiger massen nicht beschweren / und damit alle Unrichtigkeit hierinsals desto besser verhütet bleiben möge / den Partheyen ab der von ihnen empfangenen Belohnung jedesmahl gebührlige Quitanz / ob die gleich nicht gefordert würde / umweigerlich mittheilen / daneben die Abschrift solcher Quitanz den executis jederzeit untersetzen und beschreiben / oder dabe die Zahlung nach der Infination allererst geschehen würde / solchen fals diweniger nicht Copien der Quittung alsbald ad Prothocollum übergeben / und sich an diesem allem bey Straff der Entsetzung ihres Dienstes / oder sonst nach Ermäßigung nichts behindern lassen sollen.

Weilen auch im Werck verspühret wird / daß gemelte Hoffgerichts Botten auff empfangene Processen und Missiven / von den Procuratoren eilends nicht verreisen / sondern sich hieselbst aufhalten / zu deme oftmahlen nach geendigten gerichtlichen Audiencien allererst wieder ankommen / dardurch dan verursacht wird / daß die erkente Processen / durch die Procuratoren in bestimmtem Termino nicht reproducirt / noch die Producten in behdriger Zeit übergeben werden können / als wird denselben hiemit aufserlegt und befohlen / alsbald nach empfangenen obgemelten Processen / Missiven, Befehlen und dergleichen von hinnen abzureisen / ihr Ambt mit Infination der Ladungen und anderer Processen / so dan Bestellung der aufgegebenen Missiven, Producten / oder anderer Schriften alles fleißes und getreulich zu verrichten / auch innerhalb den negsten acht oder lanast vierzeben Tagen sich bey dem Hoffgerichte zeit wehrender Audiencz wieder einzufinden und ihrer Verrihtung halber den Procuratoren so wohl richtige Relation einzubringen / als auch die an sie habende Schreiben denselben vor Endigung der Audiencz einzuhändigen / in allem übrigem auch der Hoffgerichts-Ordnung / so viel dieselbe sie betrifft / der Gebühr nach zu sehen / oder unaufbleiblicher Straff nach Befinden gewärtig zu seyn.

Und damit sich gedachte Botten der Unwissen- oder Vergessenheit

Obgemelte Hoffgerichts-Botten sollen sich mit der ihnen zugelegter belohnung vergnügen lassen.

Und die Partheyen darüber nicht beschweren / denselben gebührlige Quittung mittheilen / deren abschrift auch den Executis untersetzen / oder ad Prothocollum übergeben

Item nach empfangenen Processen, Missiven, Befehlen / etc. alsbald abreisen / und in bestimmter zeit bey dem Hoffgerichte sich wieder einzufinden.

## 40 Hoffgerichts = Ordnung.

senheit halber herneigt nicht entschuldigen mögen / als solle der Vice-Prothonotarius denselben hierab so wohl eine gleichlautende Abschrift / als auch einen Extract obgemel- ter Hoffgerichts-Ordnung zu ihrer Nachricht / und desto besserer Observanz derselben und dieses Bescheids mitthei- len / auch wie es geschehen / schriftlich referiren. Publica- tum Dusseldorpii in audientia solita 20. Augusti 1680.

**Gemeiner Bescheid / so den 3. Septem-  
bris Anno 1680. publicirt worden.**

**N**achdem die Erfahrung bisher im Werk bezeugt / daß dieses Hochfürstlichen Süllich- und Bergischen Hoffgerichts-Ordnung und hievor publicirten gemei- nen Bescheiden allerdings nicht nachgelebt / sonsten auch ander weiter mehrten Verordnung voundhten seyn wolle / als ist der gemeiner Bescheid :

1 Daß erstlich die Supplicationes, darin umb La- dung / oder andere Proceß angehalten wird / von den Parthen selbst / oder einem des Hoffgerichts verändten Procuratoren eigenhändig unterschrieben / bey dessen Un- terlassung aber nicht angenommen werden sollen.

2 Da auch zum anderen mehr dan ein Kläger oder Appellant vorhanden / sollen dieselbe so wohl als auch die Citandi und Gegentheile alle mit Tauf- und Zunahmen be- nennet / auff die gemeine Wörter / als : Erben / Vormün- dere / Consorten / Interessenten und Zustand / oder daß sie in Executione benennet werden sollen / keine Ladung oder andere Proceß in der Canselen gefertiget / weniger extra- dirt, und die Ubertretere nach Gelegenheit gestrafft werden.

3 Drittens sollen obgemelte Supplicationes und alle andere schriftliche Handlungen und Producta, sauber / correct und leßbar geschrieben / auch von denen in der Sa- chen Dienenden / sonderlich aber alhier in loco anwesenden Advocaten so wohl / als von den Procuratoren unterschrie- ben / oder die Advocati extranei zum wenigsten in subscrip- tione procuratoris mit benennet / so dan die Producta und Beylagen / bey wehrender Audiens würcklich / und zwar in duplo übergeben / auch zu Verhütung des eine zeit hero in puncto nicht beschehener Communication verspürten außenthaltlichen Reecessirens dem gegen Anwalde die Ab- schrift alsbald / und bey selbiger Audiens mitgetheilet / im widrigen aber nicht angenommen / noch die Recessen pro- thocollirt / sondern vor nicht gehalten / erachtet werden / und die Procuratores, so oft von ihnen darwider ge- schicht / in Straff der Ordnung gefallen seyn.

4 Es sollen auch zum vierdten die Procuratores, in Sachen darinn sie als Notarii oder Adjuncti ge- braucht / oder auch Gerichtschreibere in vorigen Instanzien / gewesen

Auß dem Reichs - Abscheid Anno 1566. §. Da dann 10. Hoffgerichts-Ordnung Tit. 2. §. Der Kläger.

Auß obgemeltem Reichs Ab- scheid anno 1566. §. Hinführan 10. Hoffgerichts-Ordn. tit. 2. §. Da aber gemeinen Bescheiden Lo. 1588. §. Julii. & an. 1591. 3. Sept. §. Weil dan auch / Item anno 1592. 7. April. §. Nach dem auch / & an- no 1633. 20. Decemb. §. 13.

Ratione subscriptionis Advoca- torum, auß dem der lands - ord. beygedruckten bescheid de an. 1570. 20. May Hoffgerichtes - ordn. tit. 2. §. Demnach durch / & §. Sie die Procuratoren 10. Gemeinen Bescheid des Käys. Cammerger- richts zu Speyr anno 1639. 13. Decemb. §. 4.

Wegen würcklicher übergebung der schriften und producten, auch Beylagen auß der Hoffgerichts ordn. tit. 25. §. 2. gemeinen Bes. anno 1588. §. Julii & an. 1591. 3. Sept. §. So wird man item anno 1633. 20. Dec. §. Weil man auch

Ratione verborum in duplo auß der Hoffgerichts - ordn. tit. 26. §. Sie die Procuratoren ibid duplicirt. Gemeinem Bes. anno 1661. §. Apr. §. Weil man auch ibi. Cum copius & §. Zum 9. ubi daß die Producta in duplo übergeben auch correct und leßbar geschrie- ben werden sollen.

Es edicta Caroli 7. an. 1543. 2.

gewesen / sich des procurirens / Sollicitirens und dergleichen / gänzlich enthalten / oder gewärtig seyn / daß sie der Gebühr dar-  
für angesehen werden.

5. Fünftens / weil auß den Actis zu ersehen / daß die Procuratores officiales ihre Persohn der Gebühr und in zeiten nicht qualificiren / dardurch dan vergebliche Kosten und Nullitäten verursacht werden / als solle es mit Stellung der Vollmachten also gehalten werden / daß ermelte Procuratores die Constitutiones von den Parthenen entweder von dem Prothonotario geschehen lassen / und dieselbe folgendts gerichtlich ad Acta repetiren / oder die Vollmachten vor den Richtern / oder auch für Bürgermeister und Rath / darunter die Parthene gelesen / gefertigt / solchen fals aber mit des Gerichts oder Raths Siegel / neben des Gerichts oder Stadt-Schreibers Unterschrift bekräftiget / oder sonsten die Gewälde von glaubwürdigen und bewehrten Notarien gegeben in forma instrumenti & membrana auffgerichtet / auch Libels-weise geschrie-  
ben / und also einbracht werden; Jedoch sollen den Prälaten / Geistlichen / denen vom Adel / graduirte Persohnen und deren Wittiben / wie auch den Städten und Communen / unter ihren Siegelen und Unterschriften ihre Vollmachten und Syndicaten zu stellen erlaubt / solches auch auß Richter / Schessen und Gerichtschreiber / wann sie ins gesampt klagen / oder beklagt werden / hie-  
mit extendirt seyn.

6. Zum sechsten / sollen hinführo die Gewälde und Vollmachten nach Anlaß des Reichs-Abscheidt de Anno 1654. auß der Parthenen Erben mitgestelt werden / auß daß nach einer oder anderer Parthenen tödlichen Hintritt nicht nöhtig seye / die Erben ad reasumendam litem zu citiren / sondern wan anders das Procuratorium obgemelter Gestalt von dem bestellten Procuratoren gerichtlich producirt worden / derselbe alsdan bis zum Schluß der Sachen verfahren / auch so wohl die definitiv, als Benurtheil / dafern die Erben noch nicht nahmhafft gemacht / in des Procuratoren Persohn gefasset / und gesprochen werden / wie er procurator dann schuldig seyn solle / innerhalb sechs Wochen / oder auch ohnerwartet solcher Zeit / so bald er es in Erfahrung gebracht / seines abgelebten Principalen Todfall / und desselben hinterlassener Erben Nahmen und Zunahmen ad prothocollum zu dem end anzuzeigen / oder schriftlich einzubringen / damit die Bescheid desto formlicher begriffen und verfasst werden mögen.

7. Nicht weniger und zum siebenden sollen ins künfftig die Parthenen gleich zu Eingang des Rechtsstands dem Procuratoren einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung) benordnen / und derselb / auß den Fall des Procuratoris vor der Sachen Endschaftt erfolgenden tödlicher Hintritts / oder sonsten anderwerter Veränderung seines Stands / alsobald ohne weitere Bestellung den Proceß zu continüiren mächtig und gehalten / doch der Parthenen imbenohmen seyn / sondern frey stehen / ob sie den Substitutum behalten / oder einen andern procuratoren / gleichwohl aber zeitlich und längst in einem Monat von zeit an deß zu wissen gemacht

Aug. Cammergerichts-Ordn. part. 1. tit. 39. §. Als sich auch Hoffgerichts-Ordn. tit. 26. §. ult. cum extensione auß die Gerichtschreiber.

Auß der Reformation und Raths-Ordn. cap. 17. §. mit Stellung. Gemeinem Bescheid an. 1588. 5. Julii. & anno 1591. 3. Sept. §. gleicher Gestalt. Hoffgerichts-Ordn. tit. 3. Edicto Ducis joannis Wilhelmi an. 1607. 9. Sept. ubi daß alle gerichtliche documenta, Urkunden und briefliche Schein zu Verhütung der falsitäten / Gefährlichkeiten und betrugs / durch die veränderte Gerichtschreiber sub pena nullitatis mit eigener hand unterschrieben werden sollen.  
Cetera ex usu & observantia.

Auß angezogenem Reichs-Abscheid an. 1654 §. Damit auch 99. und der an. 1675. den 23. Sep. in Druck außgangener Hochfürstl. B. ordn. §. 7. vers. so viel aber / 16.

Auß obgemeltem Reichs Abscheid anno 1654. §. Als auch weiter 100. und vorgebacher Verordnung vom 23. Septemb. anno 1675. dict. §.

machten Absterben / bestellen wolte / und hätte bis dahin der Substitutus den Proceß zu vollführen / auch der Richter die Sentenz wieder ihnen zu fällen / die Parthey aber ihnen solchen als nichts destominder billigen Dingen nach zu Contentiren / dafern aber der Substitutus ehe dan der Procurator mit todt abgebe / und die Principales solchen Abgang von den Procuratoren / wie ihnen billig aufzuerlegen / zeitlich berichtet würden / so sollen ermette Principales oder Partheyen abermahlen unverzüglich einen andern zu substituiren verbunden seyn.

Auß der Hoffgerichts Ordn. tit. 3. §. 5. Da aber. in verbis Zur gangen Sachen. Reichs Abs. anno 1654 §. 1. und demnach / 101.

Auß obgemelter Ordn. dict. tit. 3. §. da aber verl. oder auch wan in andern Sachen. gemeinen beschied an. 1588. 5. Julii & an. 1591. 3. Sept. §. gleicher gestalt. vert wie sie dan auch 10. Cammergerichts-Ord. part. 3. tit. 12. §. und so ein Procurator Roding. in Pandect. Camer. lib. 3. tit. 29. §. 9.

Ex Roding dicto tit. 29. §. 15. ubi ad hoc allegat memor procuratorum de anno 1575. §. neben diesem.

Procuratoris à tutoribus, curatoribusve constituti, non solum actorium, sed etiam tutorium vel curatorium producere debeat Gail. lib. 2. observ. 107.

Ex Jacob Blum ad concept. ordinat. Camere part. 3. tit. 14. §. 1. Roding. lib. 3. tit. 29. §. II. circa fin. ubi quod procuratores transmissum procuratorium confestim bene ponderare, de inventis defectibus partes admonere, & aliud sufficiens reposcere debeat.

Auß dem Reichs Abscheid de an. 1566. §. da in einiger 88. verl. so bald gemeinem Bescheid anno 1633. §. 9. Jacob Blum, & Roding. citat. 106.

8. Achters / sollen zu Verhütung mehrerer Kosten / und Abfürzung der Processen die Partheyen ihre Procuratores, nicht nur an unum actum, sondern zu der ganzen / und zwar zu allen ihren an diesem Gütlich- und Bergischen Hoffgericht habenden / oder ins künfftig überkommenden Sachen / vermög hernach gesetzter Form legitimiren / und wan in einer Sachen general Gewalt oder Syndicat einkommen und agnoscirt / dessen von dem Prothonotario signirte Copien übergeben / und darauff die Sach / Jahr und Tag / da das Original einkommen / rubricirt und geschrieben / es auch also mit den privilegien, Instrumenten und anderen Brieffen / deren Original in anderen Sachen zuvor vorbracht / gehalten werden.

9. Weilen auch zum neunten auß denen vor dem Prothonotario beschehenen Constitutionen und einkommenen Gewälden zu ersehen / daß die Partheyen / zuweilen vor sich / und ihre Consortes ohne einige von denselben darzu habende Vollmacht / constituiren / als solle dieser Mißbrauch hiemit abgeschafft / und die procuratores sich von den Consorten und Principalen selbst constituiren zu lassen / und wan sie in Nahmen und von wegen der Vormunder erscheinen und handelen / alsdan nicht allein die Vollmacht oder Actorium, sondern auch das Tutorium oder Curatorium vorzubringen schuldig / im widrigen aber einer Straff nach Ermäßigung gewärtig seyn.

10. Zum zehenden solle ein jeder Procurator bey seinen geleisteten Pflichten seinen empfangenen Gewalt / alsbald vor sich selbst mit sonderem Fleiß / und ob daran einiger Mangel unbeständig erwegen / nicht aber so lang warten / bis man ihnen allererst durch seines Gegentheils Einreden / oder durch Bescheid zu besserer Qualification seiner Person antreibe / da dan der Gewalt nicht allerdings gnugsamb / soll er selbst um weitere Gewalt / mit Anzeigung des befundenen Mangels bey seinem principalen unverzüglich anhalten / und daran seyn / daß er mit vollkommenen Gewalt versehen werde.

11. Gleicher gestalt / und zum eilfften / so bald ein Gewalt einbracht / oder die Constitutio von dem prothonotario geschehen und ad Acta repitirt / soll der Gegen-Procurator nicht dessen unversehen und unerwogen durch die Wort / so ferner gnugsamb / noch dergleichen conditional Reces darüber submittiren / sondern denselben besichtigen und ponderiren / und wa er ihnen mangelhaft oder



oder ungnugsam befindet / alsbald dagegen excipiren / und umb vollkommene Legitimation anhalten / auff daß nicht erst nach gerhanem Beschluß / die Rächte dasselbig durch Bescheid auflegen / und die Eröffnung der Urtheil derhalben einstellen müssen / und damit der Gegen-Procurator diesem desto besser nachsehen möge / sollen die Procuratoren neben ihren Gewälden oder derselben signirten Copeyen auch ein gleichlautende Abschrift davon / wie hieroben §. 3. von anderen Producten gemeldet / vorzubringen und ihren Gegentheil außfolgen zulassen schuldig seyn.

12. Da aber zum zwölfften dem Anwalt seine Person obgemelter massen in Zeit der Ordnung zu legitimiren nicht möglich / soll er / daß gnugsame Gewalt inwendig sechs Wochen cum ratificatione retroactorum einbringen wolle / gerichtlich caviren / deme auch also bey Straff der Rechten wirklich nachkommen / und der eine zeithero eingerissener Mißbrauch / daß gar keine Zeit darzu genommen / gänglich hiemit abgeschafft seyn.

Auff der Reformation und Rechts Ordn. cap. 13. §. mit Stellung 10. vers. da auch Hoffgerichts-Ordn. tit. 3. §. 6. wan auch in verbis, alsbald de rato. und daß unwendig sechs Wochen x. gemeinen Bescheid des Käyserl. Cammergerichts anno. 1659. §. 2. Jacob Blum. ad ordinat. Camer. part. 3. tit. 14. in notis ad §. Also auch uk.

13. Und demnach zum dreyzehenden sich befindet / daß die Procuratores, so sich laut der vorm Prothonotario beschehener Constitution, oder durch einbrachten Gewalt zur Sache qualificirt, und geraume Zeit darin gehandelt / oder sonst auff ihrer Principalen begehren / den Bestand gethan / und de rato gerichtlich cavirt / hernach / wan es ihnen bedünckelt / und sie sich etwan eines widrigen Bescheids befahren / Ladung ad videndum se exonerari bitten / als solle ihnen solches ohne rechtmäßige und erhebliche Ursachen zu thun / auch deren einmahl angenommener Sachen vor ergangener gerichtlicher Erkantnuß zu ent schlagen nicht gestattet / wer aber zu Verzug der Justiz / und umb die Parthen außzuhalten exonerationem gebetten zu haben / befunden wird / nach Ordnung der Rechten gestrafft werden.

Auff der Hoffgerichts-Ordnung Tit. 26. §. dieweil dan penult. Gail libr. 1. obf. 46. Roding. in Pandect. lib. 3. tit. 37. §. imo si docere possim: Blum. ad ordinat. Camer. part. 1. tit. 32. §. 9. & 10.

14. Zum vierzehenden / sollen die Instrumenta appellationum in membranâ und Libels-weiß von den darzu gebrauchten Notariis gefertigt / daß Jahr und Tag der geschlachten Urtheil / oder davon erlangter Wissenschaft / wie gleichfalls annus & dies interpositæ appellationis, und die Benennung des Judicis à quo & ad quem, wie auch der Anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht subvirgulirt in margine annotirt, und dergestalt mit der Supplication übergeben werden / da aber der Appellant daß Instrumentum appellationis in membranâ gleich vorzubringen auß erheblichen Ursachen nicht vermöchte / solches in termino reproductionis processum, zu thun sich erbiethen / deme auch wirklich also nachkommen.

Ex recessu Imperii de anno 1572. Colon. tit. de Notariis §. item die Notarien in verb. in Pergamen und mit Papier Roding. in Pandect. lib. 1. tit. 26. §. 17. & lib. 3. tit. 2. §. 9. ubi hoc declarat, ut chartaceū instrumentum admittatur, si membranæ copia haberi non possit &c. item auß der Verordnung an. 1675. 23. Sept. §. 9. in verbis die Instrumenta provocationis libels-weiß geschriebem.

15. Zu deme auch fünfzehenden die Procuratores, ob sie schon zu Einbringung des Libelli und der Acten gnugsahme Zeit übrig haben / dennoch umb Prorogation anhalten /

Partim ex malis moribus, partim auß der Reformation und

Rechts-Ordn. esp. 41.  
und Hoffgerichts-Ordn.  
tit. 15. §. würden aber  
se §. damit auch.

ten / und dardurch den Partheien nur mehrere Termin-Gelder auffdringen / als sollen sie sich dessen und aller Überflüssigkeit bey arbitrari Straff müßigen / in alle wege aber wan sie prorogationem fatalis exhibendi Acta bitten / erhebliche Ursachen und gnugsamen Schein adhibita diligentia & requisitionis Actorum bey gleichmäßiger Straff vorbringen / und es wegen Edition der Acten / so viel die Arme betrifft / mit Übergebung eines Scheins der Armuth / und sonst nach Inhalt der Ordnung Tit. 15. §. Damit auch ic. gehalten werden

Auf dem Reichs-Ab-  
scheid an. 1654. §. 52.  
und extrajudicial Pro-  
cess-Ordn. anno 1661.  
§. 14.

16. Damit auch zum sechszebenden aller Zeugen-Aufsagen unter Augen haben könne / und des sonst nothwendigen vielfältigen Auffsuchens und mühesamen Extrahirens überhoben werde / als sollen die verordnete Commissarii, nachdem sie die Zeugen auff alle interrogatoria und Articuli ihrer Ordnung nach abgehört / den Rotulum über der Zeugen-Aufsag mit zuthun des Adjuncti oder Notarii jedesmahl dergestalt abfassen / daß nach einem jeden Interrogatorio und Beweis- Articuli aller und jeder Zeugen-Aufsag in ihrer Ordnung / mit den Worten / wie der Zeug geredt / also gleich ordentlich subnectirt und untergesetzt werden / mit dem Anhang / daß die Rotuli, so anders / dan wie jetztgemelt abgefasset / nicht angenommen / sondern verworffen / und denen hierzu gebrauchten Commissariis ermelte Rotulos auff ihre Kösten / vorbesagter massen von neuen zu beschreiben / auffgelegt werden solle.

Auf angezogenem  
Reichs-Abscheid de an.  
1654. §. 121. und Ver-  
ordnung anno 1675.  
23. Sept. §. 3.

17. Zum siebenzebenden sollen nach Verordnung des Reichs-Abscheids de Anno 1654. §. In dem nunmehr 121. & seq. à sententia tam nullâ quam iniquâ, daß Fatale interponenda observirt / darüber auch hinübro stat- und vestiglich gehalten werden / bey denjenigen Nullitäten aber / welche insanibilem defectum auß der Person des Richters / oder der Partheien / oder auß den Substantialibus des Processus nach sich führen / es bey disposition der gemeinen Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 21. verbleiben.

Auf alligirter gemei-  
ner Verordnung anno  
1669. 18. Novemb. item  
der Verordnung anno  
1675. 23. Sept. §. 2. und  
Hoffgerichts Ordnung  
Tit. 22.

18. Nachdem auch vorse achtzebende / eine zeithero wahrgenommen worden / daß in verschiedenen abn obgemeltem Gütlich- und Bergischen Hoffgericht abgeurtheilten Sachen / die Partheien das beneficium restitutionis in integrum mißbraucht / und die darzu erforderte Requisite der Gebühr nicht beobachtet haben / als sollen sich diejenige / so wieder die gefälte Urtheilen restitutionem in integrum begehren / der im Jahr 1669. den 18. Novembr. dieserhalb ergangener gemeiner Verordnung mit Offerir- und Aufschwerung der darin enthaltener Enden / und sonst gemäß verhalten / im übrigen es auch nach Inhalt der gemeinen Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 22. hierin fals verfahren werden. Publicatum Dusseldorpi in solitâ audientia 3. Sept. 1680.

### Folgt Formula eines gemeinen Gewalts /

darnach die Stifter / Clöster / Städte / Communen / vom Adel ic. die Syndicaten und Vollmachten zu stellen.

**W**ir Endsbeneute thum kund und bekennen mit diesem offenen Brieff / daß vor uns und unsere Erben zu Vollführung

führung unserer am Hochfürstlichen Gütlich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf/ hievorigen/ jetzigen und zukünftigen Rechts-Sachen/ gegen wenn wir dieselbe haben und überkommen mögen/ jeso zu unserem und nach unserem Tode unserer Erben unzweiffentlichen Rednern und Anwaldt den Ehrenvest und wohlgelehrten Herren (hic inferendum nomen Procuratoris) hochermelten Hoffgerichts-Procuratoren/ und falls derselbe etwa frühzeitig mit Todt abgienge/ oder sonsten abstünde/ gleichfalls den Ehrenfest- und wohlgelehrten Herren (hic inferendum nomen substituti) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren/ als dessen substituirtten Anwald constituir/ bestellt und benennet haben/ also und dergestalt/ daß wir zuvorderst alles und jedes/ was durch sie und andere Anwald/ oder sonsten in angeregten Sachen von unsertwegen gehandelt worden/ ratificiren/ und daß darauff ermeldter Anwald (hic repetatur nomen Procuratoris) wie auch auff dessen tödtlichen Hintrit vorbenelcter (hic repetatur nomen substituti) als dessen in casum mortis oder Abstands substituirtter Anwald in allen angezogenen Sachen activè und passivè bey unserem Leben/ und nach dem Todt in unserer Erben Nahmen erscheinen/ allerley Process auß die wieder einbringen/ fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben/ libelliren/ litem contestiren/ articuliren/ respondiren/ juramentum Veritatis, malitia, calumnia, dandorum, respondendorum in litem, affectionis, affirmationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse quarta dilationis ejusdemque prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassenen/ und mit Urtheil aufserlegten End etiamsi litis decisiorem fuerit, in unsere und respectivè unserer Erben Seel erstatten/ allerley Beweis führen/ derwegen alle Nothdurfft verhandelen/ dieselbe turen/ wider die Gegen-Beweis excipiren/ und respectivè repliciren/ dupliciren/ tripliciren/ &c. Sigillas & manus recognosciren/ oder diffitiren/ in contumaciam procediren/ dieselbe purgiren/ zu Ben- und End-Urtheil beschließen/ die zu eröffnen bitten/ anhören/ annehmen/ davon appelliren/ dawider auch sonsten restitutionem in integrum (so von nöhten) begehren/ expensas damna & interesse designiren/ zu taxiren bitten/ und derselben/ auch was in der Hauptsachen taxirt und erkent/ erheben/ annehmen/ dafür quitiren/ in executionem activè procediren/ bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen/ auch passivè, da die Urtheilen uns oder unseren Erben zu wider ergienge/ und darauff wieder uns und unsere Erben in executionem procedirt würde/ von unsertwegen/ auch in unserer Erben Nahmen alle Nothdurfft bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandelen/ einen oder mehr Auffer-Anwald/ so oft es ihnen beliebt/ substituiren/ revociren/ auch alles anders thun und lassen sollen/ was wir/ oder nach unserem Tode unsere Erben/ selbstzen zugegen jederzeit handelen/ thun und lassen solten/ könten und mögten/ und da mehrernente unsere constituirte Anwald und substituirtte eines weiteren Gewalts/ dan hierin begrieffen/ bedürfftig wären/ oder seyn würden/ denselben wollen wir in unserem und unserer Erben Nahmen ihnen hiemit am allerkräftigsten und beständigsten/ daß vermög der Rechten und de Stilo hochberührten Hoffgerichts beschehen soll/ kan oder mag/ auch gegeben haben/ und was also mehrerwehnter (hic repetatur nomen Procuratoris) unser Anwald/ und nach seinem Tode oder Abstand der substituirtter (hic repetatur nomen substituti) handelen/ thun und lassen werden/ daß versprechen wir vor uns und unsere Erben/ skät-vest und unverbrüchlich zu halten/ auch sie beyde Anwâlde/ und ihre substituirtte Auffer-Anwâlde/ in unserm und unserer Erben Nahmen aller

Bürden der Rechten / præsertim satisfationibus de iudicio fisci & iudicatum solvi zu entheben und allerdingz schadlos zu halten / bey habbaffter Verpfändung unserer jeziger und unserer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel deren jederzeit hierzu vonnöhten seyn würden / dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses mit unserem Pittschafft wissentlich bekräftiget / und mit eigenen Händen unterschrieben / geschehen.

Signetur & subscribatur cum die & consule.

Si unus est, qui constituit, numerus pluralis mutabitur in singularem:

In procuratoriis collegiorum, monasteriorum civitatum communitatum & similibus, quorum prælati, præpositi, Consules, &c. Pro utilitate non suâ, sed colleg. monast. civit. commun. &c. agunt pro verbis, vor uns und unsere Erben substituitur für uns und unsere Successoren &c. item loco verbi Pittschafft ponitur Siegel.

In procuratoriis tutorum vel curatorum verba für uns und unsere Erben omittuntur & substituitur in Vormundschaft Nahmen / item loco verborum bey Verpfändung unser jeziger und unserer Erben nachlassender Haab und Güter / substituitur, bey Verpfändung unserer Vormundschaft Haab und Güter.

De Procuratoriis iudicorum, vide Roding. in Pandect. Cameralis lib. 3. tit. 29. §. 6. post formam procuratorii.

### Formula eines gemeinen Gewalts /

für Notarien und Gezeugen.

**I**n Gottes Nahmen / Amen. Kundt und zu wissen seye Jedermänniglich / durch dieses gegenwärtiges offen Instrument, daß im Jahr nach der gnadenreicher Geburt unsers Herren und Erlösers JESU CHRISTI (inferatur annus indictio, nomen Imperatoris, annus regiminis, mensis, dies, hora locus, loci &c.) in mein hierunten geschriebenen Notarii und nachbenenten / glaubwürdigen gezeugen Gegenwartigkeit persöhnlich erschienen seynd (hic inferantur nomina constituentium) und haben vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hochfürstlichen Göllich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hievorigen / jezigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wem sie dieselbe haben und überkommen möchten / jeso zu ihrem und nach ihrem Todt ihren Erben unzweiffentlichen Redneren und Anwald den Ehrenvest und wohlgelehrten Herren (hic inferendum nomen Procuratoris) hochermelten Hoffgerichts-Procuratoren / und fals derselbe etwa frühzeitig mit Todt abgienge / oder seinen Stand veränderte / gleichfals den ehrenvest und wohlgelehrten Herren (hic inferendum nomen Substituti) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren / als dessen substituirten Anwald / constituirt, bestellt und benent / also und dergestalt / daß sie zuvorderst alles und jedes / was durch sie und andere Anwäldte / oder sonst in angeregten Sachen von ihrentwegen gehandelt worden / ratificiren / und daß darauff ermelter Anwald (hic repetatur nomen Procuratoris) wie auch auff dessen tödelichen Hintrit oder Abstand vorbenelster (hic repetatur nomen Substituti) als dessen in casum mortis oder Abstands substituirtes Anwald in allen angezogenen Sachen activè und passivè, bey ihr der constituentium Leben / oder nach dem Todt in ihrer Erben Nahmen erscheinen / allerley Process auß die wieder einbringen fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben / libelliren / litem contestiren / articuliren / respondiren / juramentum Veritatis, malitiz, calumnie

lumnia, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, estimationis purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interresse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einem jeden anderen in Recht zugelassen / und mit Urtheil auferlegten End / etiamsi litis decisorum fuerit, in ihre und respective ihre Erben Seel erstatten / allerley Beweis führen / deswegen alle Nothurfft verhandelen / dieselbe turen / wider die Gegen Beweis ex-cipiren und respective repliciren / dupliciren / tripliciren / &c. Sigilla & manus recognosciren oder diffiren in contumaciam procediren / dieselbe purgiren zu Bey- und End-Urtheil beschliessen / die zu eröffnen bitten / anhören / annehmen / davon appelliren / da wider auch sonsten restitutionem in integrum (so vornöhten) begehren / expensas, damna & interresse designiren / zu taxiren bitten / und dieselbe / auch was in der Hauptsachen taxirt und erkent erheben / annehmen / dafür quitiren / in executionem activè procediren / bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen / auch passivè, da die Urtheilen ihnen oder ihren Erben zu wider ergiengen / und darauff wider sie und ihre Erben in executionem procedirt würde / von ihrentwegen / auch in ihren Erben Nahmen alle Nothurfft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandelen / einem oder mehr Auffer-  
Anwald / so oft es ihnen beliebet / substituiren / revociren / auch alles anders thun und lassen sollen / was sie oder nach ihrem Tode / ihre Erben selbst zugegen / jederzeit handelen / thun und lassen solten / könten oder mögten / und da mehrerwehnter ihre constituirte Anwâlde und substituirt eines weiteren Gewalts / dan hierin begriffen / bedürffig wären / oder seyn würden / denselben wollen sie in ihrer und ihrer Erben Nahmen ihnen hiemit am kräftigsten / und beständigsten / daß vermög der Rechten und de Stylo, hochermelten Hoffgerichts beschehen solte / könte oder möchte / auch gegeben haben / und was also mehrerwehnter (hic repetatur nomen Procuratoris) ihr Anwald und nach seinem Tode oder Abstand substituirt (hic repetatur nomen Substituti) handelen / thun und lassen würden / daß versprechen sie vor sich und ihre Erben / stat. vest. und unverbrüchlich zu halten / auch sie beyde Anwâlde und ihre substituirt Auffer-Anwâlde / in ihrem und ihrer Erben Nahmen aller Bürden der Rechten / præsertim satisfationibus judicio facti & judicatum solvi zu entheben und allerdinges schadlos zu halten / bey habhafter Bervfändung ihrer jezigen und ihrer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel deren jederzeit hierzu vornöhten seyn werden / mich Notarium demnach ersuchend / ihnen darüber ein oder mehr offen Instrument zu machen und mitzurtheilen; Also geschehen im Jahr / Indiction Käyserlicher Regierung / Monath / Tag / Stund / End und Ort / wie oben geschriben stehet / in Beyseyn der N. N. als glaubwürdiger Gezeugen hierzu sonderlich beruffen und gebetten.

Und dieweil ich N. N. auß Käyserlicher Macht ein offenbahrer / auch bey der Gütlich- und Bergischer Sankelen immatriculiter Notarius, bey solcher Con- und Substitution, sambt vorgemelten Gezeugen gegenwärtig gewesen bin / und solches alles / also geschehen / gesehen und gehört / so hab ich dieß offen Instrument darüber verfertigt und zu end mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen Tauff- und Zunahm befestigt / darzu sonderlich erfordert und gebetten.

**Formula wie ein gemeiner Gewalt für Gericht/  
darunter die Constituenten geseßen / zu ertheilen.**

**W**ir N. Vogt N. N. Scheffen des Gerichts N. Thun kund / daß für uns persönlich kommen und erschienen seynd (hic inserantur nomina constituentium) zuerkennen gebend / daß sie vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hoch-Fürstlichen Gilsch- und Bergischen Hoffgericht ꝛc. ut in præcedenti formulâ usque ad verba so viel deren jederzeit hierzu vornöhten seyn werden / inclusive. In Urkund der Warheit / haben wir Vogt und Scheffen obgemelt / diese für uns beschehene Con- und Substitution mit unserm Scheffen-Siegel befestigt / und durch den veränderten Gerichtschreiber eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen den

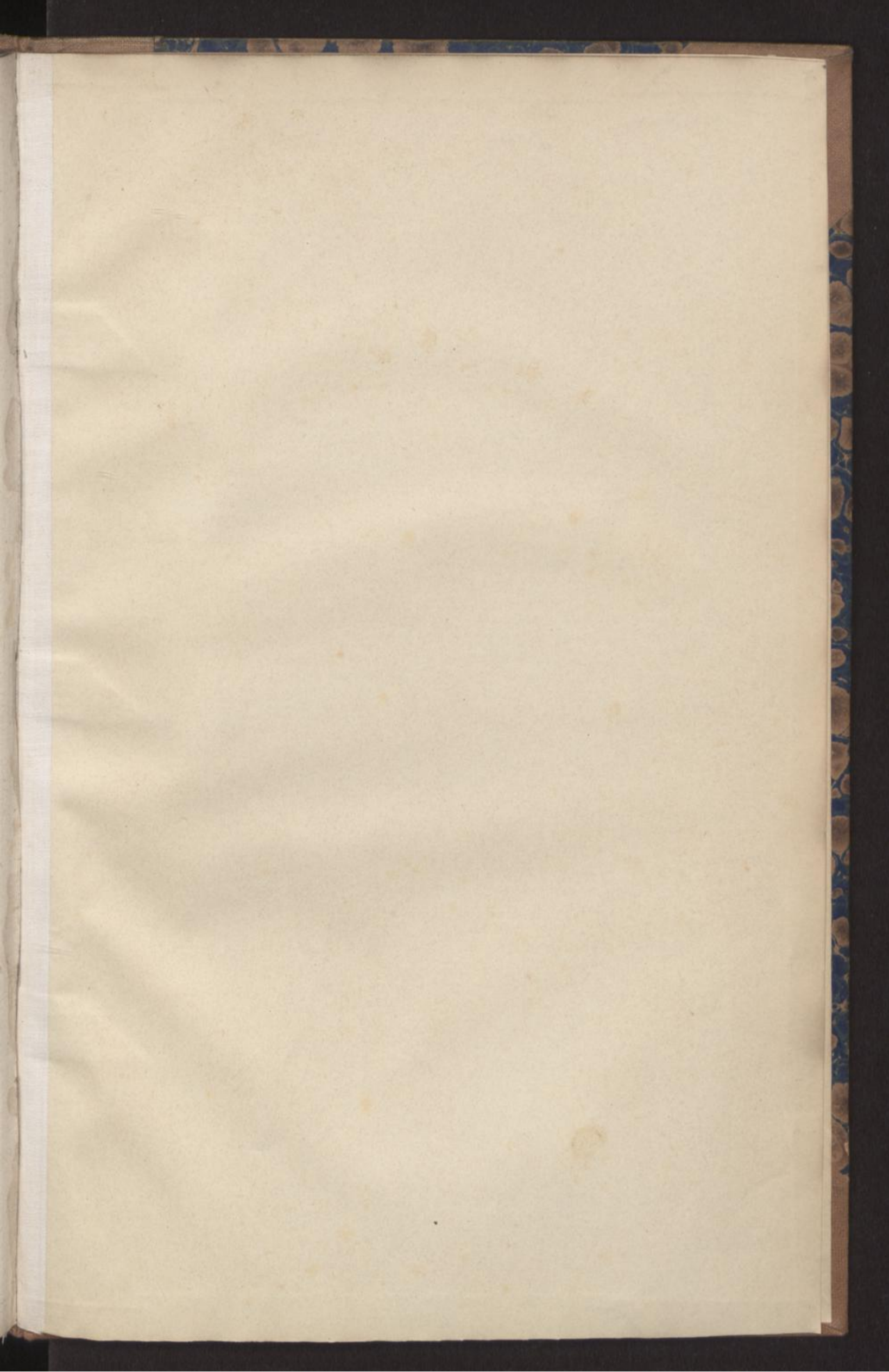
**Formula eines Gemeinen Gewalts / wie derselb  
vor Burgermeister und Rath einer Stadt / darunter  
die Constituenten geseßen / zu stellen.**

**W**ir Burgermeister und Rath der Stadt N. Thun kund daß vor uns in eigener Person erschienen ist / unser Mit-Bürger (hic inseratur nomen Constituentis) und hat uns zu erkennen geben / daß er für sich und seine Erben zu Vollführung seiner am Hoch-Fürstlichen Gilsch- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hievorigen / jezigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wem er dieselbe haben und überkommen mögte / jeso zu seinem. ꝛc. Urkund dessen haben wir solche Con- und Substitution mit unserm Raths-Siegel bekräftigt / und durch unseren Stadt-Schreiberen eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen / den

**Gemeiner Bescheid / so am 18. Au-  
gusti Anno 1682. publicirt worden.**

**N**achdem in der Cammergerichts Ordnung part. 1. tit. 46. §. und damit ꝛc. So dan in des Reichs Hoffraths-Ordnung tit. 7. §. und damit ꝛc. wohl versehen / daß ein jeder Procurator allezeit vor Eröffnung der Urtheil eine so wohl von ihme / als der Parrhey selbst unterschriebene designationem Expenfarum überlieffren solle / auff daß dieselbe inter referendum in acht genommen werden / auch man sich in Erkantnuß der Urtheil und sonst darnach richten möge; Als sollen demzufolg dieses Hoffgerichts-Procuratoren / nach angenommenem der Sachen Beschlus eine obvermelter massen unterschriebene / richtig laterirt und summirte Designationem expenfarum ad acta übergeben / dabey auch aller excessiven unpassierlicher Kosten / Schaden und interesse sich enthalten / nach Publication der Urtheil aber derjenige Procurator, dessen Principalen die Gerichts-Kosten zuerkennet / die vorhin exhibirte designationem ad Prothocollum repetiren / was weiters auffgangen gleicher gestalt designiren / und darauff richterlicher Taxation und Mäßigung gewärtigen.

Designationes  
Expenfarum.



VIII 84y 7 year a 20th 3,750 378

flutken  $\frac{0,20}{3,95}$



